

## Richtlinien

### für die Förderung denkmalwerter Objekte v. 18.9.1985

Gemäß Beschluß des Ausschusses für Kultur- und Denkmalpflege vom 18.9.1985 können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kleinere private denkmalwerte Objekte bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,-- DM wie folgt gefördert werden:

- a) bei Maßnahmen, bei denen, bedingt durch die Denkmaleigenschaft des Objektes, erhöhte Aufwendungen im Vergleich zum üblichen Reparatur- und Verschönerungsaufwand gefordert werden, kann der Differenzbetrag als Zuschuß gewährt werden. Auf die verbleibenden Aufwendungen findet die Regelung unter b) Anwendung.
- b) für Maßnahmen, die sich im Rahmen des üblichen Reparatur- und Verschönerungsaufwandes bewegen, aber wesentlich zur Verbesserung des Erscheinungsbildes eines Ortes beitragen und zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der Substanz führen, können bis zu 30 % der nachgewiesenen Kosten als Zuschuß gewährt werden.
- c) Objekte ohne wirtschaftlichen Nutzen (Scheunen), an deren Erhaltung im Rahmen der Denkmalpflege ein öffentliches Interesse besteht, können bis zu  $33 \frac{1}{3}$  % gefördert werden.
- d) Bei sozialschwachen Eigentümern von denkmalswerten Objekten kann der Zuschuß bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten erhöht werden.
- e) für erbrachte nachprüfbare Eigenleistungen, die nicht durch Rechnungen belegt werden können, kann ein Anerkennungsbetrag bis zu 30 % der Materialkosten gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind Dachdeckerarbeiten.